

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I \* 9

1955

Berlin, den 24. Juni 1955

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 55	Preisanordnung Nr. 419. — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —	441
10. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 352. — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —	446
9. 6. 55	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955	448

## Preisanordnung Nr. 419.

— Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —

Vom 16. Juni 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 3. September 1954 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern wird folgendes angeordnet:

### A. Preise für Mühlenerzeugnisse

#### § 1

(1) Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Preisanordnung sind:

Weizenmehl, Weizendunst, Weizengrieß, Weizenmehlnachmehl, Weizenvollkornschrot,\*  
Roggenmehl, Roggenvollkornschrot,  
Nafamehl,  
Haferflocken, Hafermehl,  
Gerstengraupen, Gerstengrütze.

(2) Mühlenerzeugnisse sind nach den Vorschriften der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GB1. S. 20) herzustellen.

#### § 2

(1) Für den Handel mit den im § 1 genannten Mühlenerzeugnissen gelten die in der Anlage 1 dieser Preisanordnung verzeichneten Abgabepreise.

(2) Die Mühlenabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack ab Mühle verladen für lose Ware. Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack frei Betriebsstätte des industriellen Verarbeitungsbetriebes oder frei Haus des handwerklichen Backbetriebes/Einzelhandels für lose Ware.

(3) Alle im § 1 aufgeführten Mühlenerzeugnisse können bereits in den Produktionsbetrieben in Verbraucherpackungen abgepackt werden.

Soweit es sich dabei um normale im Einzelhandel verwendete Verbraucherpackungen handelt (einfache und bedruckte Tüten, einfache und doppelte Bodenbeutel, bedruckt und unbedruckt, einfache und gefütterte Faltschachteln, bedruckt und unbedruckt), darf eine Erhöhung der Einzelhandelsabgabepreise nicht erfolgen. Den Produktionsbetrieben können auf Antrag von den Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke weiterberechnungsfähige Abpackungskosten bewilligt werden. Sie können vom Großhandel ebenfalls weiterberechnet werden und müssen aus der Einzelhandelsspanne getragen werden. Die bewilligten Abpackungszuschläge dürfen nicht höher sein als die Abpackungskosten, die dem Einzelhandel im Durchschnitt ebenfalls entstehen würden und sind insofern unabhängig von den echten Kosten der Produktionsbetriebe festzusetzen.

Für Abpackungskosten der besonderen Verbrauchern Packungen (Zellophan-, Pergament- und Stoffbeutel) gilt die gleiche Regelung, jedoch können die Einzelhandelsabgabepreise um die Preisdifferenz zwischen der normalen durchschnittlichen Verpackung und der Sondern Verpackung nach deren Festsetzung durch die Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke erhöht werden.

(4) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

#### § 3

(1) Verarbeitungsbetriebe — Teigwaren-, Brot-, Keks- und Nahrungsmittelfabriken und ähnliche Mühlenerzeugnisse verarbeitende industrielle Betriebe — sowie die handwerklichen Backbetriebe und der Einzelhandel kaufen die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage 1 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen und zu den im § 2 genannten Bedingungen.

(2) Industrielle und handwerkliche Verarbeitungsbetriebe (Abs. 1) sowie die Einzelhändler, welche die Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Mühlen kaufen, sind verpflichtet, den Unterschied zwischen den Mühlenabgabepreisen (Spalte 2 der Anlage 1) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 3 der Anlage 1) abzüglich